

Betriebssatzung des Gemeindewasserwerkes Perl

vom 03. Dezember 1979, geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 29.10.2001

I. Allgemeines

§ 1

Wasserwerk als Eigenbetrieb

Der gemeindliche Versorgungs- und Verteilerbetrieb für Wasser bildet einen Eigenbetrieb im Sinne der Eigenbetriebsverordnung (EigVO).

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewasserwerk Perl“.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe Einwohner, Betrieb und sonstige Abnehmer im Bereich der Gemeinde Perl (Versorgungsbereich) mit Trink- und Brauchwasser zu beliefern. Die Durchführung dieser Aufgaben besteht in der Erschließung von Wasservorkommen sowie in der Erstellung der Anlagen zum Sammeln und Verteilen des Wassers.

(2) Der Eigenbetrieb kann auch über den Versorgungsbereich hinaus an andere Gemeinden oder Abnehmer Wasser gegen Entgelt im Rahmen von öffentlich rechtlichen Vereinbarungen oder Lieferverträgen abgeben, sofern die Eigenversorgung nicht gefährdet ist.

(3) Dem Eigenbetrieb können andere wirtschaftliche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe, die seinen Betriebszweck fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen, unter Beachtung der §§ 106, 115 KSVG angegliedert werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.

(2) Werkleiter ist der Bürgermeister der Gemeinde Perl. Für seine Vertretung gelten die Bestimmungen des KSVG.

(3) Der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Gemeinderates gemäß § 6 Abs. 2 EigVO einen Beamten des gehobenen Dienstes der Gemeinde zum Werkleiter wählen. Im Verhinderungsfalle werden die Aufgaben vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter wahrgenommen.

(4) Zur Wartung und Pflege der technischen Betriebsanlagen bestellt der Bürgermeister einen Werkmeister und regelt dessen Stellvertretung.

(5) Der Werkleiter kann Bedienstete des Eigenbetriebes oder der Gemeinde in bestimmten Angelegenheiten (z.B. Arbeitseinsätze des Personals, Anordnung notwendiger Unterhal-

tungsarbeiten, Materialeinkauf für Unterhaltung und laufender Bewirtschaftung) mit seiner Vertretung beauftragen.

(6) Der Schriftwechsel der Werkleitung wird unter der Bezeichnung „Gemeindewasserwerk Perl“ geführt.

§ 5

Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung handelt selbständig in allen Angelegenheiten, die nicht im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Betriebssatzung dem Bürgermeister, dem Gemeinderat oder dem Werksausschuss zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung vorbehalten sind. Im Rahmen dieser Grenzen soll die Selbständigkeit der Werkleitung im Interesse einer beweglichen Betriebsführung insbesondere im Bereich der sogenannten regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des Eigenbetriebes gewahrt werden. Zur laufenden Betriebsführung gehören alle im täglichen Betrieb wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.

Als solches gelten auch:

1. die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes.
2. Vergabe und Lieferung und Leistungen deren Geschäftswert die Summe von 6.000,00 Euro nicht übersteigt, wobei die Bestimmungen VOB und VOL sowie die besonderen Richtlinien, die der Gemeinderat beschlossen hat, zu beachten sind.
3. Erlass und Niederschlagung von Gebühren und sonstigen Forderungen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall.
4. die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates sowie des Werksausschusses im Bereich des Eigenbetriebes.

(2) In allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die Beschlussfassung des Gemeinderates oder des Werksausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Werkleitung im Rahmen des § 6 Abs. 5 Nr. 2 EigVO.

§ 6

Werksausschuss

(1) Der Werksausschuss besteht aus 9 Mitgliedern des Gemeinderates.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die für Konkurrenzbetriebe des Eigenbetriebes tätig sind, dürfen an den Sitzungen des Werksausschusses nicht teilnehmen. Das gleiche gilt für Personen als fachverständige, wenn diese in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen zum Eigenbetrieb stehen.

(3) Zu den Sitzungen des Werksausschusses sind hinzuzuziehen:

- a) der Leiter der Finanzabteilung der Gemeinde Perl
- b) der Werkmeister

(4) Im Werksausschuss führt der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter den Vorsitz. Der Werksausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, sofern der Bürgermeister oder einer seiner gesetzlichen Vertreter nicht selbst den Vorsitz führt.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht dem Bürgermeister, dem Werksausschuss oder der Werkleitung übertragen sind.

(2) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten, die vom Gemeinderat zu entscheiden sind, vor. Zur Beschlussfassung werden dem Werksausschuss übertragen (§ 49 Abs. 1 KSVG, § 5 Abs. 2 EigVO):

1. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen;
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert von nicht mehr als 60.000,00 Euro unter Beachtung der Bestimmung der VOB und VOL und evtl. vom Gemeinderat beschlossener Richtlinien;
3. die Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand 3.000,00 Euro nicht übersteigt und der Rechtsstreit nicht von erheblicher Bedeutung ist;
4. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes bis zu einem Wert von 12.000,00 Euro, insbesondere Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
5. Niederschlagung und Erlass von Abgaben und Forderungen im Einzelfall von nicht mehr als 3.000,00 Euro;
6. Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 14 Absatz 5 EigVO bis zu einem Betrag von 12.000,00 Euro.

Der Werksausschuss kann von der Werkleitung Auskünfte verlangen, soweit sie zur Beschlussfassung erforderlich sind.

III. Wirtschaftsführung

§ 8

Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Der Eigenbetrieb ist so zu verwalten, dass durch die Erträge alle Aufwendungen gedeckt werden, ein Gewinn jedoch nicht erzielt wird.

(2) Ein Jahregewinn ist, soweit er nicht zur Verrechnung mit Verlustvorträgen benötigt oder zur Bildung der vorgeschriebenen Rücklagen verwandt wird, als Verbindlichkeit gegenüber den Abnehmern fünf Jahre lang vorzutragen.

(3) Ein etwaiger Jahresverlust ist als Forderung gegen die Abnehmer auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag wird durch Abbuchung von den offenen Rücklagen ausgeglichen, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

§ 9

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird gemäß § 7 Abs. 2 EigVO auf 1.533.875,64 Euro festgesetzt.

§ 10

Kassenführung

(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse (§ 9 EigVO) eingerichtet, deren Kassengeschäfte von der Gemeindekasse wahrgenommen werden. Die Geldmittel des Eigenbetriebes werden im kassenorganisatorischen Rahmen der Gemeindekasse gesondert bewirtschaftet in der Weise, dass zwischen den Geldmitteln des Eigenbetriebes und denjenigen der Gemeinde eine klare Trennung besteht.

(2) Der Bürgermeister erteilt die Kassenanordnungen. Er kann die Befugnisse auf Bedienstete des Eigenbetriebes oder der Gemeindeverwaltung entsprechend § 6 Abs. 2 der Gemeindekassenverordnung übertragen.

§ 11

Personal

(1) Bei dem Eigenbetrieb werden Angestellte und Arbeiter beschäftigt.

(2) Die durch Gesetz vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 12

Wirtschaftsplan, Mehraufwendungen, Mehrausgaben

(1) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn die Summe der Ansätze im Erfolgsplan oder im Vermögensplan mehr als 20 % überschritten wird. Des weiteren ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 EigVO eintreten.

(2) Im Rahmen des Erfolgsplanes bedürfen erfolgsgefährdende Mehraufwendungen der Zustimmung des Gemeinderates, es sei denn, dass sie unabweisbar sind (§ 13 Abs. 3 EigVO). Mehraufwendungen sind dann als erfolgsgefährdend anzusehen, wenn sie den Einzelansatz des Erfolgsplanes um mehr als 12.000,00 Euro überschreiten.

(3) Im Rahmen des Vermögensplanes bedürfen die Mehrausgaben der Zustimmung des Gemeinderates, wenn sie für das Einzelvorhaben den Betrag von 12.000,00 Euro überschreiten. Bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro entscheidet die Werkleitung, im übrigen der Werksausschuss.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Dienstanweisung

Soweit erforderlich erlässt der Bürgermeister eine Dienstanweisung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Perl, den 29.10.2001

Ursatzung	vom	03. Dezember 1979
1. Änderung	vom	18. Dezember 1984
2. Änderung	vom	29. Oktober 2001